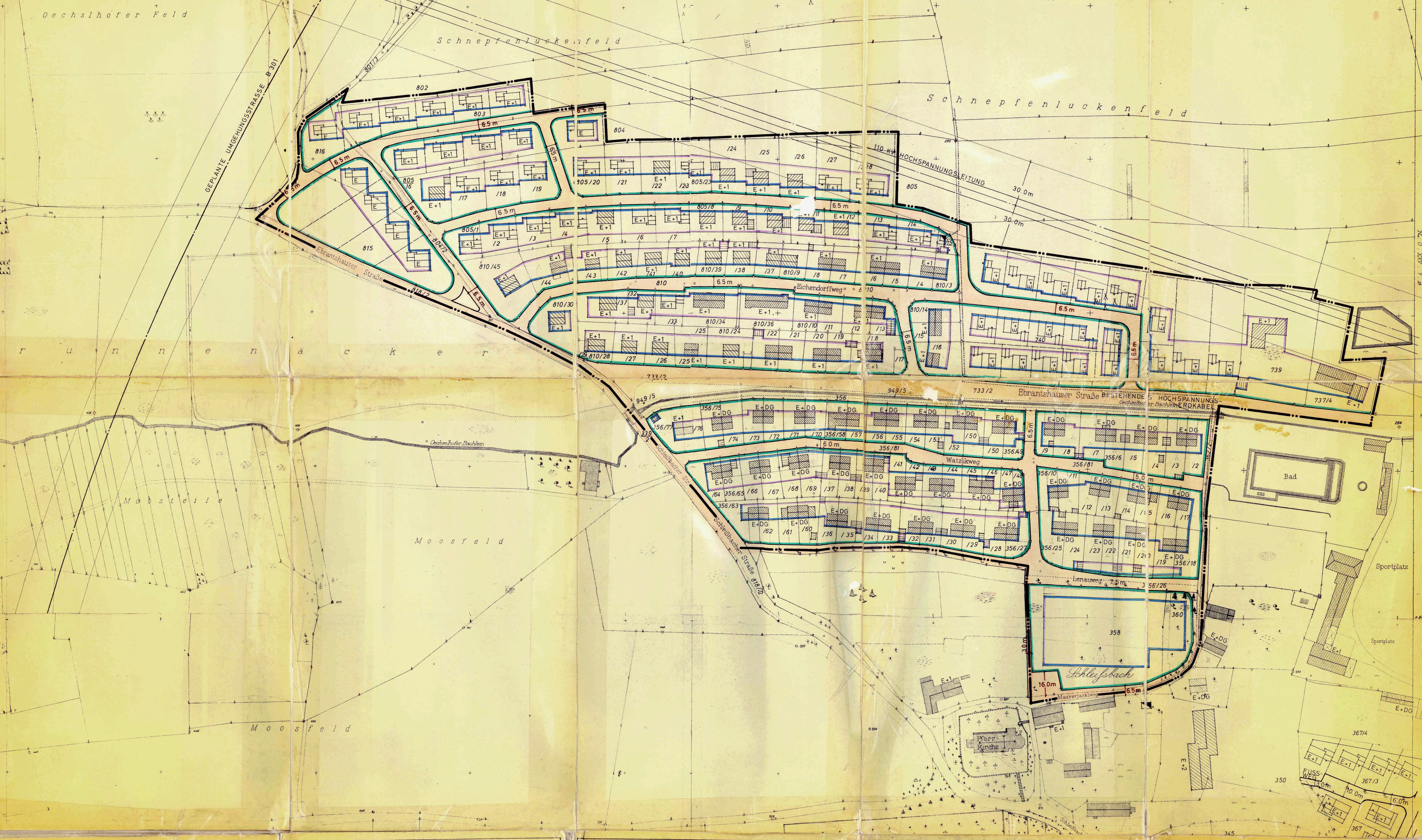

WEITERE FESTSETZUNGEN

1.1 Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet nach § 4 Bau-NVO

1.12 Maß der baulichen Nutzung nach § 17 Bau-NVO:

bei E	GRZ 0,4	GFZ 0,4
bei E + 1	GRZ 0,4	GFZ 0,7

1.2 Bauweise: offen

1.3 Mindestgröße der Baugrundstücke: 600 qm

1.4 Firstrichtung: Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.35 bis 2.36

1.5 Gestaltung der baulichen Anlagen:

1.51 Dacheindeckung:
Material: Falzpfannen
Farbe: dunkelbraun
Ortgang: mindestens 16 cm Überstand
Traufe: mindestens 50 cm Überstand

1.52 Einfriedung:
Art: Holzlatten- oder Hanichelzaun
Höhe: über Straßenoberkante 1,0 m
Ausführung: Oberflächenbehandlung: braunes Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunfelder durchlaufend. Zaunpfosten 10 cm niedriger als Zaunoberkante. Sockelhöhe: höchstens 15 cm über Gehsteigoberkante.

1.53 zu 2.34 Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, Dacheindeckung und Dachneigung dem Hauptgebäude anzupassen. Kellergaragen sind unzulässig.

1.54 zu 2.35 E
Dachform: Satteldach 35°
Kniestock: unzulässig
Sockelhöhe: nicht über 0,50 m
Dachgaupen: unzulässig
Traufhöhe: nicht über 3,50 m

1.55 zu 2.36 E+1
Dachform: Satteldach 25°
Kniestock: unzulässig
Sockelhöhe: nicht über 0,50 m
Dachgaupen: unzulässig
Traufhöhe: nicht über 6.50 m

ZEICHENERKLÄRUNG

2. Für die planlichen Festsetzungen:

2.1 Grenze des Geltungsbereiches

2.2 Verkehrsflächen

2.21 6.0 m 6.0 m Öffentliche Verkehrsflächen (vorh. Breite: schwarze Zahl) (gepl. Breite: rote Zahl)

~~2.22 Flächen für öffentliche Parkplätze~~

~~2.23 Sichtdreiecke (innerhalb der Sichtdreiecke darf die Sicht ab 1 m über Straßenoberkante durch nichts behindert werden)~~

2.24 Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie hellgrün (Grenze zwischen öffentlichen u. privaten Flächen)

~~2.25 Öffentliche Grünflächen~~

~~2.26 Öffentliche Grünflächen für besondere Zwecke~~

2.3 Maß der baulichen Nutzung

~~2.31 zwingende Baulinie, rot~~

2.32 vordere Baugrenze, blau

2.33 seitliche u. rückwärtige Baugrenze, violett

(2.32–2.33: Grenze zw. der bebaubaren u. der nicht bebaubaren privaten Grundstücksfläche)

2.34 Flächen für Garagen mit Zufahrt

2.35 E zulässig Erdgeschoß

2.36 E+1 zulässig Erdgeschoß u. 1 Vollgeschoß

ZEICHENERKLÄRUNG

3. Für die planlichen Hinweise:

3.1 bestehende Grundstücksgrenze

3.2 365 Grundstücksplannummer

3.3 vorhandene Wohngebäude

3.4 vorhandene Nebengebäude

3.5 Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung

3.6 110 KV Hochspannungsleitung mit Nennspannung und Schutzzone (vorhanden)

3.7 20 KV Hochspannungs-Erdkabel mit Nennspannung (vorhanden)

3.8 Trafostation (vorhanden)

Der Bebauungsplanentwurf vom 26. Mai 1961 mit Begründung hat vom 18.9.1961 bis 18.10.1961 im Rathaus Mainburg öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich an den Amtstafeln und durch die Presse bekannt gemacht. Die Gemeinde hat mit Beschluß vom 12. Juni 1963 diesen Bebauungsplan gemäß § 1o BBauG aufgestellt.

Mainburg, den 12. Juni 1963

Bürgermeister

BAYERN STADT MAINBURG

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt. Der Genehmigung liegt die Entschließung vom 9. März 1965 Nr. IV 6 – ~~1000~~ – 1202 K 84 zugrunde.

Landshut, den 25. März 1965

Regierung von Niederbayern
i.A.
(Stengel)
Reg. Baudirektor

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG, das ist am .... rechtsverbindlich.
Der Bebauungsplan hat mit Begründung vom .... bis .... in .... öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich .... bekannt gemacht.

.........., den ....

....
Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN
(5) BIBERSIEDLUNG NORD
STADT MAINBURG

NORD

MASSTAB 1:1000

Die Planunterlagen entsprechen dem Stand der Vermessung vom Jahre 1961 u. 1962
Nach Angabe des Vermessungsamtes zur genauen Maßentnahme nicht geeignet.
Die Ergänzung des Baubestandes (ohne Messungsgenauigkeit) erfolgten durch das Architekturbüro Hans Kritschel, Landshut-Moniberg, Grünlandstr. 8, im Oktober 1961 und im November 1962

Landshut, den 26. Mai 1961

Planfertiger:
Hans Kritschel
ARCHITEKTURBÜRO HANS KRITSCHEL LANDSHUT/BAYERN MONIBERG, GRÜNLANDSTR. 8 BJF 3459

DUPLIKAT

B 30-203b-4